

**Satzung**  
**über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen**  
**in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2004**  
**(Straßenbaubeitragssatzung)**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GOBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 154) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAGBbg) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S.200), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S. 272) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 19.10.2004 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal (Straßenbaubeitragssatzung) beschlossen:

**§ 1**  
**Beitragstatbestand**

- (1) Zum teilweisen Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Anlage) und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzern der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Nuthe-Urstromtal Straßenbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Zu den Anlagen nach Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindeverbindungsstraßen nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 Brandenburgischen Straßengesetz (BbgStrG) und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 5 BbgStrG.

**§ 2**  
**Umfang des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten), der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Anlagen benötigten Grundflächen,
  2. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,

## II / 6.2.

3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
    - a) Fahrbahnen,
    - b) Rinnen und Randsteinen,
    - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
    - d) Gehwegen,
    - e) Radwegen,
    - f) kombinierten Geh- und Radwegen,
    - g) Beleuchtungseinrichtungen,
    - h) Entwässerungseinrichtungen,
    - i) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - j) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten,
    - k) unselbstständige Grünanlagen,
    - l) niveaugleiche Mischverkehrsflächen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 1-3,
  5. zu erbringende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkenden Eingriffs in Natur und Landschaft,
  6. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.
- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
- a) für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
  - b) für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

### § 3

#### **Ermittlung des beitragsfähigen Aufwands**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  - a) Ersatzleistungen wegen Veränderungen des Straßenniveaus wird den Kosten für die Fahrbahn bzw. der Mischfläche zugerechnet,
  - b) Bord- und Kantensteine zwischen zwei Teileinrichtungen wird den Kosten der zur Straßenmitte näher gelegenen Teileinrichtung zugerechnet,
  - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, zu deren technologischer Notwendigkeit sie dienen,

## II / 6.2.

- d) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen wird den Kosten der Teileinrichtung zugerechnet, die von der Straßenmitte weiter entfernt sind.
- (3) Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbstständig benutzt werden kann.

### § 4

#### Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal trägt den Teil des Aufwands, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlage durch die Allgemeinheit entfällt,
  - b) bei der Verteilung des Aufwands nach §§ 5-7 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.
- Der übrige Teil des Aufwands ist von den Beitragspflichtigen zu zahlen.
- (2) Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen bezieht sich die Breite der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Gemeinde am Aufwand nach Abs.1 Buchstabe a) wird wie folgt festgesetzt:

<b>Straßenart</b>	<b>Anteil der Gemeinde</b>	<b>Anteil der Beitragspflichtigen</b>
<b><u>1. Anliegerstraßen</u></b>		
a) Fahrbahn	40 %	60 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	40 %	60 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Gehweg	40 %	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	40 %	60 %
f) Beleuchtung	30 %	70 %
g) Oberflächenentwässerung	40 %	60 %
h) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40 %	60 %
i) niveaugleiche Mischverkehrsflächen	40 %	60 %

(Mischverkehrsflächen sind Flächen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch zeitlich uneingeschränkt auch mit Fahrzeugen benutzt werden können.)

## II / 6.2.

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b><u>2. HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN</u></b>		
a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	50 %	50 %
c) Parkstreifen	40 %	60 %
d) Gehweg	40 %	60 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	40 %	60 %
f) Beleuchtung	45 %	55 %
g) Oberflächenentwässerung	45 %	55 %
h) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	40 %	60 %

	Anteil der Gemeinde	Anteil der Beitragspflichtigen
<b><u>3. HAUPTVERKEHRSSTRAßEN</u></b>		
a) Fahrbahn	80 %	20 %
b) Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	80 %	20 %
c) Parkstreifen	50 %	50 %
d) Gehweg	50 %	50 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	65 %	35 %
f) Beleuchtung	65 %	35 %
g) Oberflächenentwässerung	65 %	35 %
h) unselbstständige Grünanlagen und Straßenbegleitgrün	50 %	50 %

(4) Bei den in Absatz 3 Ziffer 1 bis 3 genannten Straßenarten handelt es sich um Verkehrsflächen in beplanten wie unbeplanten Gebieten.

(5) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

1. Anliegerstraßen: Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, dazu gehören auch die Wohnwege.
2. Hauptschließungsstraßen: Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3. sind.
3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.

(6) Für Verkehrsanlagen, die in Absatz 3 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, erlässt die Gemeindevertretung Einzelfallsatzungen.

### § 5

#### Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts besteht (berücksichtigungspflichtige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwands auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 5 und 6 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungspflichtiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 5. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 6.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplans in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplans;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenze einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der den öffentlichen Verkehrsanlagen zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;

## II / 6.2.

5. die über die sich nach Nr. 2, 3 oder Nr. 4 Buchstabe b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt werden können, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

oder

2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

### § 6

#### Nutzungsfaktor für Baulandgrundstücke

(1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungspflichtigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i. S. von Satz 2 der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

(3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 5 Abs. 3 bestimmten Flächen - bei Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),

a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

## II / 6.2.

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen, Stellplätze oder eine Tiefgaragenanlage errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan eine industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, die in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Zahl der Vollgeschosse.
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 Buchstabe a) bzw. Buchstabe d) bis g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 Buchstabe b) bzw. c);
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, für den Fall, dass die tatsächlich vorhandene Geschosshöhe hinter der zulässigen zurückliegt, ist die letztere der Beitragsabrechnung zu Grunde zu legen,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird erhöht um
- 1. 0,1 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsgebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

## II / 6.2.

2. 0,2 wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

### § 7

#### Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktor bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden. 0,5
  2. ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167
      - bb) Nutzung als Grünfläche, Ackerland oder Gartenland 0,0333
      - cc) gewerbliche Nutzung (z.B. Bodenabbau), 1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung), 0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,0
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für die bebaute und dieser Bebauung zuzurechnende Teilfläche, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Buchstabe a), 1,3
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 6 Abs. 1 der Straßenbaubeitragssatzung.

**§ 8  
Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbstständige benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbstständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 3 unterschiedliche Breiten oder unterschiedliche Anteile der Gemeinde ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

**§ 9  
Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. gemeinsame Geh- und Radwege,
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbstständige Grünanlagen,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

**§ 10  
Vorausleistungen und Ablösung**

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Anspruch auf Abschluss eines Ablösungsvertrages besteht nicht.

**§ 11  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

## **II / 6.2.**

- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers.  
Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenbereinigungsgesetzes statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und unverzüglich nach Aufforderung der Gemeinde zu machen und die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

### **§ 12 Fälligkeit**

Der Beitrag bzw. die Vorausleistung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Die §§ 1 bis 3 und 5 bis 12 dieser Satzung treten zum 01. Juli 2004 in Kraft, § 4 mit dem Tage nach der Veröffentlichung.

Die derzeitige Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 07.04.2003 tritt - mit Ausnahme des § 4 - am 30.06.2004 außer Kraft, § 4 mit dem Tage nach der Veröffentlichung dieser Satzung.

Ruhlsdorf, den 17.12.2004

Winand Jansen  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung**

Es wird angeordnet, die vorstehende ausgefertigte Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2004 (Straßenbaubeitragssatzung) sowie die Anlage zu der vorstehenden Satzung in der Märkischen Allgemeinen Zeitung, Teil Luckenwalder Rundschau, öffentlich bekannt zu machen.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift bezeichnet worden, die den Rechtsmangel ergibt.

Ruhlsdorf, den 17.12.2004

Winand Jansen  
Bürgermeister

## II / 6.2.

### Anlage zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 17.12.2004 (Straßenbaubeitragssatzung)

#### Ortsteil Ahrensdorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Löwendorfer Straße			X	
Dorfaue	X			
Am Steinberg	X			
Schönhagener Weg	X			
Zum Wiesengrund	X			

#### Ortsteil Berkenbrück

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Berg	X			
Am Herrenteich	X			
Berkenbrücker Dorfstraße	X			
Hennickendorfer Straße			X	
Kirschallee	X			
Ruhlsdorfer Weg	X			
Straße nach Luckenwalde			X	

#### Ortsteil Dobbrikow

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Ahornweg	X			
Am Anger		X		
Am Bauernsee	X			
Am Stabelsee		X		
Beelitzer Straße			X	
Erlenweg	X			
Fischerheide	X			
Fischerweg	X			
Forsthausweg	X			
Forststraße	X			
Hauptstraße			X	
Mittelstraße	X			
Mühlenstraße	X			
Nettgendorfer Straße			X	
Tannenweg	X			
Unter den Eichen	X			
Weinbergstraße		X		

**Ortsteil Dümde**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Dorfring		X		
Jänickendorfer Straße	X			
Pappelweg	X			
Schönefelder Straße		X		
Zum Wasserwerk	X			

**Ortsteil Felgentreu**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Birkenweg	X			
Felgentreuer Dorfstraße			X	
Frankenförder Straße			X	
Gärtnerweg	X			
Hinter dem Dorfe	X			
Kemnitzer Straße Einmündung Felgentreuer Dorfstr. bis Flurstück 247, Flur 7 (Weg)		X		
Kemnitzer Straße ab Flurstück 247, Flur 7 (Weg)	X			
Waldweg	X			
Zinnaer Straße	X			
Zum Sportplatz	X			

**Ortsteil Frankenförde**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Königsgraben			X	
Am Plan			X	
Am Waldsee	X			
An der Kerrheide	X			
Bukewitzer Weg	X			
In der Aue		X		
Zum Pfefferfließ		X		
Züllichendorfer Landstraße			X	
Hackweg	X			

## II / 6.2.

### Ortsteil Gottsdorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
An der Obermühle	X			
Am Röthpfuhl			X	
Am Sprint			X	
Briesenbergstraße	X			
Kemnitzer Weg	X			
Klinkenmühle	X			
Klinkenmühler Weg	X			
Parkstraße	X			
Pekenbergweg	X			
Zülichendorfer Weg	X			

### Ortsteil Gottow

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Dorfplatz	X			
Am Hammerfließ			X	
Damm			X	
Dorfstraße			X	
Kiefernweg	X			
Moldenhütten	X			
Unterhammer	X			
Zum Forsthaus	X			
Zum Stammfeld	X			
Zum Unterhammer	X			

### Ortsteil Hennickendorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Mühlenberg	X			
Am Schwemmegraben	X			
Berkenbrücker Straße	X			
Feldweg	X			
Forstweg	X			
Gehegeweg	X			
Hennickendorfer Hauptstraße			X	
Luckenwalder Chaussee			X	
Schönhagener Straße			X	
Stangenhagener Straße	X			
Wiesenmoorstraße	X			
Zur Brache	X			
Zur Kaserne		X		

**Ortsteil Holbeck**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Alte Schule	X			
Am Dorfanger	X			
Eichenallee			X	
Seeweg	X			
Zum Friedhof	X			

**Ortsteil Jänickendorf**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Alte Hauptstraße			X	
Berliner Straße	X			
Charlottenfelder Straße	X			
Eichelkamm	X			
Erdbeerstraße	X			
Feldrain	X			
Flughorst	X			
Gottower Weg	X			
Jägerweg	X			
Luckenwalder Straße			X	
Schlenzer Straße	X			
Wiesenstraße	X			
Zum Bahnhof		X		
Zum Holländer	X			

**Ortsteil Kemnitz**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Wald	X			
Bardenitzer Straße			X	
Fuchsweg	X			
Kemnitzer Hauptstraße			X	
Nettgendorfer Weg	X			
Wittbrietzener Straße	X			

## II / 6.2.

### Ortsteil Lynow

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Baruther Landstraße			X	
Golmweg	X			
Merzdorfer Straße	X			
Oscar-Barnack-Straße			X	
Siedlung	X			
Zur Horstmühle	X			

### Ortsteil Liebätz

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
An der Kirche		X		
Horstweg	X			
Im Bogen			X	
Küsterweg	X			

### Ortsteil Märtensmühle

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Forsthaus Märtensmühle	X			
Lindenallee			X	
Zum Rauhen Luch	X			

### Ortsteil Nettgendorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Kietzstraße	X			
Klinkenmühler Straße	X			
Nettgendorfer Hauptstraße			X	
Zum Pekenberg	X			

**Ortsteil Ruhlsdorf**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Alte Potsdamer Straße	X			
Am Sportplatz	X			
Am Wiesengrund		X		
An den Duhlen	X			
Bergstraße	X			
Berkenbrücker Weg	X			
Frankenfelder Straße			X	
Gartenstraße	X			
Heideweg	X			
Interessentenweg	X			
Kirchplatz		X		
Mittelweg	X			
Schlanenweg	X			
Trebbiner Chaussee			X	
Triftstraße	X			

**Ortsteil Scharfenbrück**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Am Park	X			
An den Gärten	X			
Forsthaus Rauhbusch	X			
Kummersdorfer Weg	X			
Scharfenbrücker Straße			X	

**Ortsteil Schönevide**

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Dorfplatz	X			
Fernneuendorfer Straße	X			
Lindenstraße			X	
Lüdersdorfer Straße	X			
Zum Ausbau	X			

## II / 6.2.

### Ortsteil Schönefeld

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Bahnstraße	X			
Gottower Straße			X	
Hammerweg	X			
Kummersdorfer Straße			X	
Neuhofer Straße	X			

### Ortsteil Stülpe

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
An den Eichen	X			
An den Seewiesen	X			
Baruther Straße			X	
Kastanienweg	X			
Ließener Straße			X	
Merzdorfer Weg	X			
Sandstraße			X	
Schönefelder Chaussee			X	
Wiesenweg	X			
Zum Mittelsteig	X			

### Ortsteil Woltersdorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Alte Gottower Straße		X		
Am Wasserwerk	X			
Anhaltstraße	X			
Bahnhofstraße			X	
Baumschulenweg	X			
Berliner Chaussee			X	
Charlottenstraße	X			
Dammwiese		X		
Darre	X			
Eichenweg	X			
Feldstraße			X	
Forsthaus Birkhorst	X			
Forsthaus Lindhorst	X			
Forsthaus Teerofen	X			
Grünstraße	X			
Heidestraße	X			
Hoher Winkel	X			
Hugweg	X			
Kirchhofstraße	X			

## II / 6.2.

Kirchsteig	X			
Luisenstraße	X			
Marienstraße	X			
Neue Straße	X			
Oberförsterei	X			
Potsdamer Straße			X	
Ruhlsdorfer Straße	X			
Schulstraße	X			
Sophienstraße	X			
Zum Bürgerbusch	X			
Zum Eiserbach	X			
Zur Schäferei	X			
Zur Siedlung		X		

### Ortsteil Zülichendorf

Straßenname	1. Anliegerstraße	2. HAUPTSCHLIEßUNGSSTRAßE	3. HAUPTVERKEHRSSTRAßE	4. HAUPTGESCHÄFTSSTRAßE
Ackergasse	X			
Dorfanger	X			
Gottsdorfer Weg Einmündung Kemnitzer Landstraße bis Einmündung Schulallee			X	
Gottsdorfer Weg Einmündung Schulallee bis Ende	X			
Kemnitzer Landstraße			X	
Schulallee			X	
Siedlungsweg	X			

Veröffentlicht: Märkische Allgemeine Zeitung, Luckenwalder Rundschau  
Nr. 303 vom 27.12.2004